

Gebührenordnung

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, letztmals geändert mit Beschluss vom 08.07.2008, aufgrund § 89 Abs. 2 Ziff. 2 und § 224 a Abs. 4 Satz 3 BRAO folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

1. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 6 BRAO) sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft (§§ 207,209 BRAO) wird eine Gebühr von 205,00 Euro erhoben.
2. Für das Verfahren auf Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft wird eine Gebühr von 511,00 Euro erhoben. Für das Verfahren auf Zulassung der Geschäftsführer der Rechtsanwalts-GmbH bleibt es bei der Gebühr gem. Ziff. 1.
3. Für jeden Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§ 27 Abs. 2 BRAO) wird eine Gebühr von 80,00 Euro erhoben.
4. Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 S. 2 und Abs. 5, 161 BRAO) wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben.
5. Die Gebühren unter Ziff. 1 – 4 sind mit Antragstellung fällig. Bei Zurücknahme des Antrags kann die Gebühr der Ziff. 1 – 4 auf Antrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer.
6. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine Gebühr in Höhe von 306,00 Euro zu entrichten.
7. Für die Ausstellung eines Rechtsanwaltsausweises ist eine Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten. Für die Ausstellung eines Scheckkartenausweises mit Hologramm ist eine Gebühr von 20,00 Euro und für die Ausstellung einer Signaturkarte mit Mitgliedsausweisfunktion eine Gebühr von 60,00 Euro im Kalenderjahr der Ausstellung, für die jährliche Nutzung danach von 50,00 Euro zu entrichten.
8. Für die Teilnahme an der Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin/zum geprüften Rechtsfachwirt ist eine Gebühr von € 270,00 zu entrichten.
9. Die Gebühren unter Ziff. 6 – 8 sind im Voraus zu entrichten.
10. Für die erste Mahnung zur Erledigung des Fortbildungsnachweises gem. § 15 FAO, die nach dem 31. Januar eines Kalenderjahrs erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro und für jede weitere Mahnung eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.
11. In den Gebühren sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen inbegriffen. Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.
12. Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt. Tübingen, den 05.08.2008

gez.

(RA Ekkehart Schäfer)
Präsident